

Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen der Stadt Waltershausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung – ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 04. Februar 1999 (GVBl. S. 109), hat der Stadtrat in der Sitzung am 19. Juni 2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von der Stadt Waltershausen als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schülternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der Schule eingehen und werden zum Monatsende wirksam.
- (3) Werden die Gebühren 3mal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet.

- a) Stammdaten:
- Name, Geburtsname und Anschrift des anzu-meldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten/ Erziehungsberechtigten (Antragsteller)
 - freiwillig: Telefonnummer der Personensorgeberechtigten /Erziehungsberechtigten
 - ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein)
 - Daten zum Tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung
 - Höhe des monatlichen Einkommens der Familie
 - Bezug von Leistungen nach BSHG (Ja/nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Waltershausen vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Ausfertigung:
Waltershausen, 27. Juli 2001

Gez. i.V. Reinholz

Brychcy
Bürgermeister